

**8096/AB**  
**vom 14.12.2021 zu 8264/J (XXVII. GP)**  
**Bundesministerium** [bmbwf.gv.at](http://bmbwf.gv.at)  
 Bildung, Wissenschaft  
 und Forschung

+43 1 531 20-0  
 Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.725.139

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 8264/J-NR/2021 betreffend Folgeanfrage zu Partnerschaftsabkommen versprochen durch Bundeskanzler außer Dienst Sebastian Kurz, die die Abg.z.NR Mag. Dr. Martin Graf, Kolleginnen und Kollegen am 14. Oktober 2021 an meinen Amtsvorgänger richteten, darf ich auf Basis der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

- *Welche österreichische Behörde oder Behörden sind für die Frage des Jugendaustausches, der von den Partnerschaftsabkommen umfasst werden soll, zuständig?*

Wie bereits im Zuge der Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 7322/J-NR/2021 festgehalten, ist das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung nicht für den Jugendaustausch zuständig.

Zudem ist festzuhalten, dass dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 nur Handlungen und Unterlassungen unterliegen (Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995, 104 ff.; Atzwanger/Zögernitz, NR-GO (1999), 366). Kein Gegenstand des Interpellationsrechts sind daher bloße Meinungen oder Rechtsmeinungen. Es wird um Verständnis ersucht, dass deshalb von weiteren Rechtserörterungen Abstand genommen wird.

Zu Frage 2:

- *Aus welchem Grund haben Sie die Kundmachung des oben angesprochenen Kooperationsprogrammes nicht im Rechtsinformationssystem des Bundes veranlasst, da es sich laut BMBWF um ein Abkommen handelt?*

Ich ersuche um Verständnis, dass die angeführte Frage keinen Gegenstand meiner Vollziehung bildet, wie sich dieser aus dem Bundesministeriengesetz 1986 idgF ergibt.

Ungeachtet dessen möchte ich klarstellen, dass im Rahmen der Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 7322/J-NR/2021, auf die sich die Fragestellung bezieht, nicht die Aussage getroffen wurde, dass es sich beim angesprochenen Kooperationsprogramm um ein völkerrechtliches Abkommen handeln würde.

Vielmehr wurde im Zuge der Beantwortung der Frage 5 der Parlamentarischen Anfrage Nr. 7322/J-NR/2021 Folgendes ausgeführt:

**Zu Frage 5:**

- *Was ist die völkerrechtliche Grundlage für das „Colegio Austriaco Mexicano“? Gibt es eine andere Rechtsgrundlage?*

*Im Einklang mit Artikel 8 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Mexikanischen Staaten über den kulturellen Austausch, BGBl. Nr. 611/1975 idgF, ist das „Colegio Austriaco Mexicano“ in Queretaro Bestandteil des 11. Kooperationsprogramms in den Bereichen Bildung, Wissenschaft und Kultur zwischen den Vereinigten Mexikanischen Staaten und der Republik Österreich für den Zeitraum 2017 – 2021.“*

Insofern geht die gegenständliche Frage von einer unzutreffenden Schlussfolgerung aus und stellt eine unzutreffende Behauptung auf.

Die sogenannten „Kulturabkommen“ sind völkerrechtliche Verträge, die keine konkreten Programme für den gegenseitigen Austausch erstellen, sondern den Rahmen vorgeben, innerhalb dessen die kulturellen und wissenschaftlichen Beziehungen besonders gepflegt werden sollen. Auf Basis dieser Rahmenabkommen werden von gemeinsam eingerichteten Arbeitsgruppen (sogenannte Gemischte Kommissionen) regelmäßig Arbeitsprogramme mit Absichtserklärungen der Partner des jeweiligen Abkommens beschlossen, die keine (durchsetzbaren) Verpflichtungen von Völkerrechtssubjekten beinhalten.

In diesem Zusammenhang darf auf den Wortlaut des Artikel 8 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Mexikanischen Staaten über den kulturellen Austausch, BGBl. Nr. 611/1975 idgF, hingewiesen werden:

***„Artikel 8***

*Die Vertragsparteien kommen überein, eine Gemischte Kommission zu errichten, die aus einer gleichen Anzahl von Vertretern beider Länder besteht und abwechselnd in Österreich und Mexiko an den auf diplomatischem Wege festgesetzten Zeitpunkten zusammentritt. Die Kommission ist beauftragt, Arbeitsprogramme auszuarbeiten und den Regierungen Empfehlungen zu deren Durchführung zu unterbreiten.“*

Beim gegenständlichen 11. Kooperationsprogramm handelt es sich daher um kein völkerrechtliches Abkommen im Sinne eines Staatsvertrages, sondern um ein „Arbeitsprogramm“ gemäß Artikel 8 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Mexikanischen Staaten über den kulturellen Austausch, BGBl. Nr. 611/1975 idgF.

Zu Frage 3:

- *Warum scheint das Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Mexikanischen Staaten über kulturellen Austausch als geltendes Recht im Rechtsinformationssystem des Bundes auf, wenn Sie dieses doch als obsolet erachten? (siehe 7247/AB)*
- Ist die Obsoleszenz dieser Vorschrift in einer der österreichischen Bundesverfassung entsprechenden Art und Weise jemals kundgemacht worden?*
  - Erachten Sie Art. 3 Abs. b als nicht mehr zum Rechtsbestand der Republik Österreich gehörend?*
  - Bejahendenfalls, auf rechtlicher Grundlage?*

Eine Obsoleszenz wurde vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung nie behauptet. Artikel 3 Absatz b des Abkommens zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Mexikanischen Staaten über den kulturellen Austausch, BGBl.

Nr. 611/1975 idgF, betrifft ausschließlich den tertiären Bereich. Wie bereits im Rahmen der Beantwortung der Frage 7 der Parlamentarischen Anfrage Nr. 7322/J-NR/2021 festgehalten, ist der Austausch von Schülerinnen und Schülern kein expliziter Gegenstand des genannten Abkommens. Im Bildungsbereich können im Rahmen der gemeinsamen Vorhaben der Partnerländer und ihrer jeweiligen budgetären Möglichkeiten alle Formen des Austausches von Personen stattfinden, wobei auf Reziprozität geachtet werden soll.

Artikel 3 Absatz b des Abkommens zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Mexikanischen Staaten über den kulturellen Austausch, BGBl. Nr. 611/1975 idgF, ist als Teil eines Staatsvertrages nach wie vor in Geltung. Davon unberührt bleibt, dass unter Hinweis auf die Beantwortung der Frage 8 der Parlamentarischen Anfrage Nr. 7322/J-NR/2021 Artikel 3 Absatz b des genannten Abkommens im beiderseitigen Einvernehmen seit dem Studienjahr 2002/03 nicht mehr angewendet wird.

Zu Frage 4:

- *Sind in dem, dem mexikanischen Forschungsministerium übermittelten Vorschlag zur „Förderung der bilateralen Forschendenmobilität“ die Zuerkennung von Stipendien oder sonstiger finanzieller und materieller Unterstützung an österreichische Forscherinnen und Forscher vorgesehen?*

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat über die österreichische Botschaft in Mexiko dem Nationalen Rat für Wissenschaft und Technologie (CONACYT) ein allgemeines Kooperationsangebot gemacht, die Details für ein bilaterales

Förderprogramm wären in einem späteren Schritt in bilateralen Verhandlungen zu fixieren. CONACYT ist die in Mexiko für die Wissenschafts- und Forschungspolitik zuständige Institution, die die Rolle eines Forschungsministeriums einnimmt.

Zu Frage 5:

- *Wie viele Stipendien an Österreicherinnen und Österreicher wurden seit 2011 auf Grundlage des Abkommens zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Mexikanischen Staaten über kulturellen Austausch vergeben?*

Auf Basis des Artikel 3 Absatz b des Abkommens zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Mexikanischen Staaten über den kulturellen Austausch, BGBl.

Nr. 611/1975 idgF, sind seit 2011 keine Stipendien an Österreicherinnen und Österreicher vergeben worden.

Auf Basis des Artikel 8 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Mexikanischen Staaten über den kulturellen Austausch, BGBl. Nr. 611/1975 idgF, und in Einklang mit diesem ausgearbeiteten Punkt A.III des „11.

Kooperationsprogramms in den Bereichen Bildung, Wissenschaft und Kultur zwischen den Vereinigten Mexikanischen Staaten und der Republik Österreich für den Zeitraum 2017 – 2021“ hat das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung im angesprochenen Zeitraum pro Jahr durchschnittlich 15 österreichische Studierende, Graduierte, Postgraduierte oder Post-Docs bei Aufenthalten in Mexiko gefördert.

Zu Frage 6:

- *Wird das 12. Kooperationsprogramm in den Bereichen Bildung, Wissenschaft und Kultur zwischen Mexiko und Österreich unter Koordination des BMEIA verhandelt werden?*
- a. Falls es bereits ein ab 2022 geltendes Kooperationsprogramm gibt, was ist dessen genauer Inhalt?*

Die Erarbeitung eines 12. Kooperationsprogramms ist geplant, das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten ist dabei federführend zuständig. Ein Textentwurf ist im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zum Stichtag der Anfragestellung noch nicht bekannt.

Zu Frage 7:

- *Welche Rolle spielen die österreichischen Schulen in Guatemala und Mexiko im Konzept des BMBWF für sein Engagement in Lateinamerika?*

Wie bereits im Zuge der Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 7322/J-NR/2021 festgehalten, folgt das Engagement des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung im Bildungsbereich in Lateinamerika den Leitlinien der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit (EZA), der österreichischen

Außenwirtschaftsstrategie und der Strategie der Auslandsbildungsarbeit des Ressorts aus 2010.

An beiden Schulen werden im laufenden Schuljahr rund 1.500 Schülerinnen und Schüler von 44 von Österreich entsandten Lehrkräften unterrichtet. Damit stellt diese Gruppe von Lehrkräften die größte innerhalb der langfristig von Österreich entsandten, international tätigen Lehrerinnen und Lehrer dar.

Zu Frage 8:

- *Wird im Rahmen der Forschungscooperationen unter anderem auf wissenschaftlich-technischem Gebiet mit den Staaten Lateinamerikas, der Karibik oder anderer Regionen das Thema „Digitaler Humanismus“ schriftlich verankert werden?*

Eine derartige schriftliche Verankerung ist seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung derzeit nicht geplant.

Wien, 14. Dezember 2021

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek eh.

